

BVGer C-4832/2021 vom 18. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4832_2021

FR: TAF C-4832/2021 du 18 mars 2024

IT: TAF C-4832/2021 del 18 marzo 2024

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen des ATSG auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt, ist direkte Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids und mit der Abweisung des Gesuchs um eine AHV-Rente formell und materiell beschwert. Sie kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an der

C-4832/2021 Seite 5 Aufhebung oder Änderung des Einspracheentscheids berufen (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 60 Abs. 1 ATSG, vgl. auch Art. 52 Abs. 1 VwVG), ist darauf einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 8. Oktober 2021, mit dem die Vorinstanz das Gesuch um Zusprache einer AHV-Rente abgewiesen hat, da die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr nicht erreicht worden sei (SAK-act. 21).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ist deutsche Staatsangehörige und wohnt in Deutschland. Es liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vor (vgl. dazu BGE 145 V 231 E. 7.1; 143 V 354 E. 4; 143 V 81 E. 8.1). Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Soweit das FZA – wie hier (vgl. insbesondere Art. 52 Abs. 4 i.V.m. Anhang VIII Teil 1 «Schweiz» der Verordnung [EG] Nr. 883/2004) – keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, erfolgt mangels einer einschlägigen gemeinschafts- bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der AHV nach schweizerischem Recht (vgl. anstelle vieler: BGE 141 V 246 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – materiellrechtlich grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1). Die Beschwerdeführerin hat am 2. April 2021 das ordentliche Rentenalter von 64 Jahren (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) erreicht, weshalb vorliegend für die Beurteilung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Altersrente die Rechtsnormen, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen, Anwendung finden. Hinsichtlich der vorliegend strittigen Frage nach Beitragszeiten der Beschwerdeführerin im Zeitraum

C-4832/2021 Seite 6 von Januar 1983 bis März 1985 gilt grundsätzlich das in diesem Zeitraum in Kraft gestandene Recht (vgl. Urteil des BVGer C-3441/2010 vom 14. Juni 2013 E. 2.2).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG; BGE 137 V 71 E. 5.2).

E. 3

Vorliegend ist streitig, ob bei der Beschwerdeführerin eine Mindestbeitragsdauer von einem Jahr vorliegt und sie somit die Voraussetzung für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllt.

E. 3.1

Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben rentenberechtigte Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungsgutschriften oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehung- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach

Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29bis Abs. 1 AHVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) oder für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b AHVG (in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung) waren die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten von der Beitragspflicht befreit. Für die Berechnung der Altersrente sind die Zeitabschnitte vor dem 1. Januar 1997, während welcher die verheiratete Frau aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Bst. b AHVG (in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung) keine Beiträge entrichtet hat, als Beitragsdauer anzurechnen (Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision] Bst. g Abs. 2 in Verbindung mit Art. 29bis Abs. 2 AHVG in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung).

C-4832/2021 Seite 7

E. 3.3

Die beitragsfreien Jahre können indes nur dann angerechnet werden, wenn die Ehefrau während dieser Zeit selbst versichert war (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] H 287/01 vom 17. Oktober 2002 E. 1.2.1 mit Hinweis). Dieselbe Voraussetzung gilt auch in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG, wonach die Beiträge einer nichterwerbstätigen Person als bezahlt gelten, sofern der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages erbracht hat (Art. 50 AHVV [SR 831.101]; Urteil H 287/01 E. 1.2.1).

E. 3.4

Für die Anrechnung von Erziehungs-gutschriften wird ebenfalls die Versicherteneigenschaft vorausgesetzt (Art. 29ter Abs. 2 Bst. c AHVG; Art. 50 AHVV). Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungs-gutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaberin bzw. Inhaber der elterlichen Sorge sind, nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt (Art. 29sexies Abs. 1 Sätze 1 und 2 AHVG). Erziehungs-gutschriften werden immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Während des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, werden keine Gutschriften angerechnet. Im Jahr, in dem der Anspruch erlischt, werden Gutschriften angerechnet. Absatz 5 bleibt vorbehalten (Art. 52f Abs. 1 AHVV). Ist eine Person nur während einzelner Monate versichert, so werden diese Monate über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt. Für je zwölf Monate wird eine Erziehungs-gutschrift angerechnet (Art. 52f Abs. 5 AHVV).

E. 3.5

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin in der Zeit zwischen Januar 1983 und März 1985 gemäss AHVG obligatorisch versichert war.

E. 3.5.1

Die Beschwerdeführerin muss die Versicherteneigenschaft persönlich erfüllen (vgl. BGE 126 V 217 E. 1d). Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a AHVG in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung waren die natürlichen Personen, welche in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, obligatorisch versichert. Gemäss damaliger Rechtsprechung war die Regelung der Art. 23 ff. ZGB für die Bestimmung des Wohnsitzes massgebend (Urteil des EVG H 140/02 vom 19. November 2002 E. 3.1; Urteil H 287/01 E. 3.1.2).

E. 3.5.2

Unter der Herrschaft des bis Ende 1987 geltenden Eherechts befand sich der zivilrechtliche Wohnsitz einer verheirateten Frau an jenem des Ehemannes (so genannter abgeleiteter Wohnsitz, Art. 25 Abs. 1 ZGB [in der bis Ende 1987 gültig gewesenen Fassung]). Ein selbständiger

C-4832/2021 Seite 8 Wohnsitz der Ehefrau war gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB nur dann möglich, wenn die Ehefrau zum Getrenntleben berechtigt war. Die Berechtigung zum Getrenntleben und damit zur Begründung eines selbständigen Wohnsitzes setzte gemäss Art. 170 Abs. 1 ZGB (in der bis Ende 1987 gültig gewesenen Fassung) voraus, dass das Zusammenleben ihre Gesundheit, ihren guten Ruf oder ihr wirtschaftliches Auskommen gefährdete (vgl. Urteil H 287/01 E. 3.1.2). Im vorliegenden Fall gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine dieser Voraussetzungen im massgeblichen Zeitraum zwischen Januar 1983 und März 1985 erfüllt gewesen wäre. Daraus folgt, dass sich der Wohnsitz der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. a AHVG (in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung) ab Heirat am (...) 1982 (SAK-act. 19 Seite 22) an jenem ihres Ehemannes befand.

E. 3.5.3

Somit ist zu klären, ob der Ehemann der Beschwerdeführerin von Januar 1983 bis März 1985 in der Schweiz Wohnsitz begründet hat.

E. 3.5.3.1

Der im Bereich der AHV massgebende zivilrechtliche Wohnsitz einer Person (vgl. E. 3.5.1 vorstehend) befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Für die Begründung des Wohnsitzes müssen demnach zwei Merkmale (kumulativ) erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen. Massgebend ist somit der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet. Es handelt sich dabei im Normalfall um den Wohnort, das heisst, wo die betreffende Person schläft, die Freizeit verbringt, ihre persönlichen Effekten aufbewahrt und sie üblicherweise über eine Postadresse verfügt (Urteil des BGer 9C_600/2017 vom 9. August 2018 E. 2.2). Die nach aussen erkennbare Absicht muss auf einen dauernden Aufenthalt – im Sinne eines "bis auf Weiteres-Aufenthalts" – ausgerichtet sein. Auch ein von vornherein bloss vorübergehender Aufenthalt kann einen Wohnsitz begründen, wenn er auf eine bestimmte Dauer angelegt ist und der Lebensmittelpunkt dorthin verlegt wird (vgl. DANIEL STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 7 zu Art. 23 mit Rechtsprechungshinweisen). Die Absicht, einen Ort später (aufgrund veränderter, nicht mit Bestimmtheit vorauszusehender Umstände) wieder zu verlassen, schliesst eine

Wohnsitzbegründung nicht aus (BGE 127 V 237 E. 2c

C-4832/2021 Seite 9 S. 241; Urteil des EVG vom 28. August 1981 E. 2b, in: ZAK 1982 S. 179 f.). Der Wohnsitz bleibt an diesem Ort bestehen, solange nicht anderswo ein neuer begründet wird (Art. 24 Abs. 1 ZGB; Urteil des BGer 9C_600/2017 vom 9. August 2018 E. 2.2). Nicht massgebend für den zivilrechtlichen Wohnsitz ist, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat, wo sie ihr Stimmrecht ausübt und Steuern bezahlt oder ob sie eine fremdenpolizeiliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzt. Dies sind jedoch alles Indizien für die Absicht dauernden Verbleibens (vgl. DANIEL STAEBELIN, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 23 zu Art. 23 mit Rechtsprechungshinweisen).

E. 3.5.3.2

Der Ehemann der Beschwerdeführerin reiste Ende Dezember 1982 in die Schweiz (SAK-act. 23 Seite 27) und war ab Januar 1983 als Assistentenzahnarzt auf der (...) tätig. Er meldete sich am 24. Januar 1983 in der Gemeinde (...) an (SAK-act. 19 Seite 2) und erhielt im Februar 1983 – zunächst für ein Jahr – eine Aufenthaltsbewilligung B. Diese Aufenthaltsbewilligung wurde im Januar 1984 um ein weiteres Jahr verlängert (SAK-act. 19 Seite 3). Der Wegzug nach Deutschland erfolgte am 31. März 1985 (SAK-act. 19 Seite 2). Entsprechend ist der Aufenthalt in der Schweiz in der Zeit vom 24. Januar 1983 bis 31. März 1985 nachgewiesen.

E. 3.5.3.3

Des Weiteren ist die Absicht des dauernden – im Sinne eines «bis auf Weiteres-Aufenthalts» – Verbleibs mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Gemäss der Rechtsprechung des vormaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts konnte bei Personen mit einer ganzjährigen Aufenthaltsbewilligung – im Unterschied zur Saisonbewilligung – ein Wohnsitz in der Schweiz angenommen werden (BGE 99 V 206 E. 2 mit Hinweis auf Urteil des EVG vom 29. Dezember 1967, in: ZAK 1968 S. 234 ff.). Die heutige Verwaltungspraxis vermutet bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) einen Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV [WVP], gültig ab 1. Januar 2009, Stand: 1. Januar 2024, Rz. 1022). Aus den ins Recht gelegten Dokumenten geht hervor, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin seinen Lebensmittelpunkt im genannten Zeitraum in der Schweiz gehabt hat. So verliess der Ehemann im Dezember 1982 seinen Wohnort (...) in Deutschland, um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen und nahm seinen Hausrat mit (vgl. Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut vom 22. Dezember 1982, SAK-act. 23 Seite 27). In der

C-4832/2021 Seite 10 Schweiz mietete er sich eine Wohnung (SAK-act. 19 Seite 19 und SAK-act. 23 Seite 27). Er beantragte am 15. Dezember 1982 den Familiennachzug (SAK-act. 23 Seite 11), der spätestens am 6. Januar 1984 gewährt wurde (SAK-act. 23 Seite 25). Nach der zivilrechtlichen Trauung in Deutschland am (...) 1982 (SAK-act. 19 Seite 22) erfolgte die kirchliche Trauung am (...) 1983 in (...) (SAK-act. 23 Seite 28). Die Tochter wurde am (...) 1984 im Spital in (...) geboren (SAK-act. 23 Seite 29) und am (...) 1984 in (...) getauft (SAK-act. 23 Seite 30). Die ärztliche Säuglingsbetreuung (vgl. Untersuchungsheft für Kinder von Dr. med. D._____, [...], Beilage zu BVGer-act. 9) sowie die Mütterberatung (vgl. Eintragungen im Heft der Beratungsstelle für Säuglingspflege, [...], Beilage zu BVGer-act. 9) wurden in der Schweiz in Anspruch genommen. Im März 1985 meldete sich der Ehemann nach (...) (Deutschland) ab und nahm

wiederum seinen Hausrat mit an den neuen Wohnort (vgl. Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung von Übersiedlungsgut zur Freigutverwendung, SAK-act. 19 Seiten 20 und 21). Ein weiteres Indiz für den Wohnsitz des Ehemannes der Beschwerdeführerin (und seiner Familie) in der Schweiz liefert der Umstand, dass die Beschwerdeführerin im streitbetreffenen Zeitraum zwischen Januar 1983 und März 1985 in Deutschland keine Versicherungszeiten aufweist (SAK-act. 8 Seite 2; vgl. auch SAK-act. 5). Damit übereinstimmend hat es die Versicherungsanstalt E._____ abgelehnt, der Beschwerdeführerin im Zeitraum von Februar 1984 bis März 1985 Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für das am (...) 1984 geborene Kind anzurechnen, da sich die Beschwerdeführerin zusammen mit dem Kind im Ausland aufgehalten habe (Bescheid vom 10. Juli 1991 [Beilage zu BVGer-act. 5]). Die Beschwerdeführerin selbst gab an, sich zwischen Dezember 1982 und März 1985 als Hausfrau und Mutter in (...) aufgehalten zu haben (SAK-act. 2 Seite 4).

E. 3.5.3.4

In Würdigung dieser Akten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin vom 24. Januar 1983 bis 31. März 1985 in der Schweiz Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet hat, wovon auch die Vorinstanz auszugehen scheint (vgl. BVGer-act. 7 Seite 2).

E. 3.5.4

Nachdem der Wohnsitz der Beschwerdeführerin im in Frage stehenden Zeitraum abgeleitet wird vom Wohnsitz ihres Ehemannes (vgl. E. 3.5.2 vorstehend) und der Ehemann vom 24. Januar 1983 bis 31. März 1985 in der Schweiz Wohnsitz hatte (vgl. E. 3.5.3 vorstehend), hat auch die

C-4832/2021 Seite 11 Beschwerdeführerin vom 24. Januar 1983 bis 31. März 1985 ihren Wohnsitz in der Schweiz begründet und in dieser Zeit die Versicherteneigenschaft gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a AHVG in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung erfüllt.

E. 3.5.5

Dem steht auch das im massgebenden Zeitraum anwendbare Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.136.1; nachfolgend: Abkommen) nicht entgegen. Art. 5 Abs. 1 des Abkommens definiert für die Versicherungsunterstellung grundsätzlich das Erwerbortsprinzip (Satz 1). Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die keiner Beschäftigung oder Tätigkeit nachgehen, gelten jedoch die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sie wohnen (Satz 2). Die Beschwerdeführerin weist zwischen Januar 1983 und März 1985 in Deutschland keine Versicherungszeiten auf (vgl. E. 3.5.3.3 vorstehend), weshalb es bei der Unterstellung unter das schweizerische Recht bleibt (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens; Urteil H 287/01 E. 3.1.3 mit Hinweis auf ZAK 1987 S. 314 ff., 315).

E. 3.6

Da die Beschwerdeführerin vom 24. Januar 1983 bis 31. März 1985 gemäss AHVG versichert gewesen ist, können ihr Beitragsjahre gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG angerechnet werden. Namentlich hat ihr Ehemann von Januar 1983 bis März 1985 mindestens den doppelten Mindestbeitrag gemäss Art. 29ter Abs. 2 Bst. b AHVG entrichtet (vgl. ACOR-Berechnungsblatt, SAK-act. 13 Seite 2). Auch bestehen keine Hinweise auf

eine Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin im besagten Zeitraum, zumal sie in Deutschland keine Versicherungszeiten aufweist (SAK-act. 8 Seite 2). Ein Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften (vgl. Art. 29ter Abs. 2 Bst. c AHVG) besteht dagegen nicht, da für das Geburtsjahr des ersten Kindes (1984) keine Gutschriften angerechnet werden und die Unterstellung unter die AHV Ende März 1985 weggefallen ist (Art. 52f Abs. 1 und 5 AHVV; oben E. 3.4).

C-4832/2021 Seite 12

E. 4.1

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdeführerin vom 24. Januar 1983 bis 31. März 1985 gemäss AHVG obligatorisch versichert gewesen ist und die für einen Rentenanspruch der AHV vorausgesetzte Mindestbeitragsdauer von einem Jahr gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG erfüllt.

E. 4.2

Folglich ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 8. Oktober 2021 aufzuheben und die Gelegenheit zur Rentenberechnung und zum anschliessenden Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Der obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin sind keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]).

Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

C-4832/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.